

Vogtländischer Anzeiger.

37. Stück.

Freitags den 12. September 1806.

Ueber die jetzige Einrichtung der französischen Justiz

Aus einem Briefe eines alten Staatsmannes, der als Augenzeuge erzählt.

Nach dem Gesetz giebt es vier verschiedene Instanzen in Frankreich: 1) die Friedensrichter; 2) die Tribunale erster Instanz; 3) die Appellations-Gerichtshöfe; 4) das Cassations-Gericht.

1) Das Friedens-Gericht oder Vergleichs-Tribunal besteht aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern, deren Ernennung allein von der Wahl ihrer Mitbürger abhängt. Ihnen liegt es ob, die Streitigkeiten im Entstehen durch Vergleich beizulegen, und wenigstens die Hälfte wird auf diese Weise geschlichtet. Wo aber der ordentliche Rechtsgang erwählt wird, sprechen sie ein Urtheil nach Pflicht und Gewissen, und Appellation findet nur statt, sofern die streitige Summe 50 Livres übersteigt. Weder Advocaten noch Procuratoren werden bei diesen Gerichten zugelassen; jede Partei tritt in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf. Auf diese Friedensgerichte, welche in kurzer Zeit mit geringen Kosten so viele Processe beendigen, folgen

2) die Tribunale erster Instanz, deren eines in dem Bezirk jeder Unter-Präfectur angeordnet ist, bestehend aus fünf rechtsgelehrten Beisitzern. Diese werden vom Staat besoldet, und genießen einer mit ihrem Amt verknüpften besondern Achtung. Alle nach der obigen Bestimmung appellablen Sachen erwachsen von den Friedensgerichten an diese Tribunale, und die Regierung zeigt sich wirksam durch Anstellung eines Commissärs, unter dem Namen eines kaiserlichen Procurators, dessen Amt es ist, denen Wittwen und Waisen erforderlichen Beistand vor diesen Gerichtshöfen zu leisten, und die Richter an ihre Pflicht zu mahnen, durch Verweisung auf das Gesetz.

3) Ueber diesen stehen die Appellations-Gerichtshöfe, deren zwei und dreißig sind, jeder aus 12 bis 20 Beisitzern und einem kaiserlichen General-Procurator bestehend. Sie sprechen in letzter Instanz über alle Rechtsstreitigkeiten auf die von dem unterliegenden Theil angebrachte Beschwerde. Es scheint hier der schickliche Ort zu seyn einem Zweifel zu begegnen, den man etwa an der Unparteilichkeit dieser und der zuletzt erwähnten Behörden aus dem Grunde hegen möchte, daß der Kaiser allein die Glieder derselben ernennt. Aber diese Stellen sind Lebens-

länge

länglich und Entsetzung nach den Gesetzen durchaus unstatthaft; so ist die völlige Unabhängigkeit nicht gefährdet, und ich selbst habe als Augenzeuge erfahren, wie wenig fremdartige Rücksichten den Gang der Justiz in Frankreich verhindern. Es war dieses in einem wichtigen Proceß, der von der einen Seite mehrere in hohen Würden stehende Vertraute des Kaisers nahe angien. Nichts desto weniger entschied das Appellations-Gericht in letzter Instanz zu Gunsten ihrer sehr unbedeutenden Gegner, und verurtheilte jene einstimmig zur Bezahlung großer Summen, weil man allein das Recht nicht die Gunst und anderweitige Verdienste um das Vaterland berücksichtigte. Aus einem solchen Verfahren kann man jedesmal, wenn auch nicht auf die Gesinnungen des Regenten, doch sicher auf einen rechtlichen Geist der Verfassung schließen.

Zuletzt komme ich auf das Cassations-Gericht, das seine Sitzungen zu Paris hält; das oberste von allen, dem eine gewisse Aufsicht über die erwähnten Behörden, die Rüge der Uebertretung gesetzlicher Formen zustehet. Zur richterlichen Untersuchung dieses Tribunals eignen sich nur höchst wichtige Sachen, wohin denn auch alle Straf-Erkenntnisse gerechnet werden. Dem zufolge sind die Aussprüche der Criminal-Gerichte ohne Ausnahme der Revision in dieser Instanz unterworfen. Nur erst wenn die Gesetze der Wahrscheinlichkeit — der Ausspruch der Jury —; das strenge Recht — nach der Meinung der ersten Richter —; und alles in gehöriger Form wider den Angeklagten spricht

— die Revision — soll man ihm Rechte entziehen dürfen, die menschliche Gewalt nicht zu ersetzen vermag. — Folgendes ist in kurzem die Procedur:

Der eines Verbrechens verdächtige, wird von einem Richter in der Eigenschaft eines Directors der Jury abgehört, welcher den auf diese Weise instruirten Proceß der aus Standesgenossen des Angeklagten bestehenden Jury übergiebt; nachdem diese Geschwornen sich von den Resultaten der frühern Verhandlungen unterrichtet, und alle Zeugen-Aussagen vernommen haben, erkennen sie: ob die Anklage Statt finde? Im Fall der Unstatthaftigkeit ist der Angeklagte freigesprochen, dergestalt, daß er um dieselbe Sache nie wieder in Untersuchung gezogen werden darf. Hat dagegen die Anklage nach dem Ausspruch der Geschwornen Statt, so wird eine andere, die Urtheils Jury, aus Bürgern gleicher Art berufen. Dem Angeklagten stehet es frei, nach Gutdünken einen Fürsprecher zu wählen, oder den anzunehmen, welcher ihm von Amtswegen in Ermanglung eines andern bestellt wird; Zeugenverhöre, so wie eigne Vorträge sind ihm gestattet, und erst wenn alle rechtlichen Mittel zu seiner Vertheidigung gehörig untersucht sind, spricht die Jury über seine Schuld. Nachdem der Angeschuldigte solchergestalt von seines Gleichengerichtes, wendet der Richter im Fall der erkannten Strafbarkeit das Gesetz an, und verliest die dem Verbrechen angedrohte Strafe. Zur Rechtskraft dieses Erkenntnisses bedarf es aber noch der Revision durch das Cassations-Gericht. Ver-
säumung

säumung einer Formalität ziehet unausbleibliche Vernichtung der ganzen Procedur nach sich, und anderen Geschwornen und einem andern Criminal-Gericht wird die Sache von neuem zur Untersuchung übergeben. Erwägen Sie diese Erzählung von dem Rechts gange in Frankreich, zugleich die Wohlthat eines einzigen im ganzen Reich gültigen Gesetzbuches, und endlich den Umstand gleicher ungetheilter Gerichtsbarkeit der Behörden, da es weder Privilegien noch Innungen giebt, denen man Ausnahmen gestatten dürfte — und die Ansicht dieses Theils der Staatsverwaltung ist beschlossen.

Der Charakter der Französischen Justiz ist dem zufolge: Unparteilichkeit, Gleichmäßigkeit, strenge Beachtung der Formen in allen Stücken, weise Unterordnung der Instanzen, Schnelligkeit, dem Interesse der Parteien in bürgerlichen Sachen gemäß, pünktliche Genauigkeit in peinlichen Fällen, endlich, was sehr wichtig und in so wenigen Staaten gehörig beachtet ist: die mangelnde Amtswürde in untergeordneten Stellen wird durch bürgerliche Achtung der Person ersetzt.

Nachricht von einer merkwürdigen Mißgeburt eines Schaafes.

Mißgeburten und Ungestaltigkeiten an den Naturkörpern haben von jeher die Aufmerksamkeit nicht nur des gemeinen Mannes, sondern auch der berühmtesten Naturforscher auf sich gezogen. Ich glaube daher den Aerzten keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen eine Beschreibung von einer merkwürdigen Mißgeburt eines Schaafes liefere.

Am zweiten Juny vorigen Jahres wurde auf dem Amtshofe zu Keuzig im Anhalt-Desfauischen von einem Schaaf folgende Mißgeburt zur Welt gebracht. Sie hatte Hundehaare von goldgelblicher Farbe, einen langen haarigen Hundeschwanz, vier Füße, wie bei einem Hunde, von denen die beiden vordern angewachsen waren, welche bei der Geburt haben müssen abgelöst werden. Der Hals war kurz wie er gewöhnlich bei Lämmern zu seyn pflegt; der Kopf bestand aus einem Fleischknollen, welcher unterhalb mit eben solchen Haaren wie das übrige Fell bewachsen war; oberhalb aber befand sich, in der Gegend des Genicks ein Fleck, welcher ganz von Haaren entblößt war. Der Kopf hatte weder Augen noch Ohrenöffnungen, auch keine Schnauze, sondern vorne am Kopfe, wo sonst bei andern Thieren die Schnauze ist, standen zwei lange aufrechtstehende Hundehoren. Die ganze Länge betrug, von dem Orte an gerechnet wo die Ohren stehen, bis zum Anfang des Schwanzes 2 Fuß 2 Zoll Hannoverisches Maas. Jeder Fuß war ohngefähr 7 Zoll lang. Es mangelte mir theils an Zeit, theils an den dazu gehörigen Instrumenten, um die innern Theile der Mißgeburt zu untersuchen, ob sich da etwa noch eine Abweichung vorgefunden haben würde. Das Fell ward abgezogen, allein aus Unvorsichtigkeit des Schäfers wurde ein Vorderfuß abgerissen. Ein wirklicher Schade, bei einer solchen Naturerscheinung.

Z.

W. W.

Seltne

Seltne Roggen- und Grummterndte.

Jedem Landwirthe wird der frühe Eintritt von Schnee und Frost im Jahre 1805 noch erinnerlich seyn, und eben so auch, daß dadurch im Sächsischen Gebirge mehrere mit Sommerroggen bestellt gewesene Felder, manche Kartoffelfelder und Wiesen nicht abgeerndtet werden konnten, sondern unter der Schneedecke zurückgelassen werden mußten. Eben so eingedenk muß aber auch jedem die vortreffliche und warme Witterung seyn, welche in der letzten Hälfte des Februars 1806 das flache Land und das Gebirge erfreuete und den Schnee mit einem Male vertrieb. Bei dieser Gelegenheit erschien nun, wie mir ein sehr glaubwürdiger Mann versicherte, in der Gegend von Eibenstock, ein unter der langen Schneedecke völlig gut gebliebenes Stück Sommerroggen von der Ausfaat 1805, und ward noch bei guter Witterung des Februars 1806 zum Gebrauch für Menschen und Vieh eingeerndet. In eben dieser warmen Witterungsperiode hat des erwähnten Freundes Schwester bei Schneeberg vier Fuder schönes Grummt noch eingeerndet, welches für sie von großer Wichtigkeit war.

Leipzig im März 1806.

Miscellaneen.

Ein Beweis, wie sehr die Gerüchte vergrößert werden, ist folgender: Das Journal de Paris erzählt, angeblich aus Leipzig, die Noth im sächsischen Erzgebirge sey so groß, daß in Eibenstock mehr als ein Drittel der Einwoh-

ner Hungers gestorben wären. Die Noth war in jenen Gegenden allerdings sehr groß; allein ganz gewiß ist sie, nach glaubwürdigen Berichten sehr übertrieben worden, und in manchen Gebirgsstädten sollen öffentliche Lustbarkeiten z. B. Bogelschießen sehr splendid (man behauptet sogar, von den Unterstüzungsgeldern, welches aber nicht glaublich ist) gefeiert worden.

Unsre neuen Pädagogen *) besitzen das Gärtnergeheimniß, einem Baum zum vollen Blühen zu zwingen; aber kommt nur im Herbst zu dem Baume, ihr suchet vergeblich nach Früchten, und Früchte sind es, warum man Baum- und andere Schulen anlegt.

*) Doch nicht alle?

Bibus Portrait.

Ich bitte, mahl' ihn nicht zum sprechen!
Soll er getroffen seyn; so muß er zechen.

A n e k d o t e.

Ein . . . auf dem Eichsfelde wurde beim Durchmarsch der Preußen v. J. von einem Ingenieur gefragt, wie hoch die Stadt K. über dem mittelländischen Meere liege? „Wir liegen zwar mitten im Lande, erwiederte jener, allein von einem mittelländischen Meere wissen wir auf dem Eichsfelde nichts.“ Es müsse also, meinte er weiter, wohl darunter liegen; wie tief aber, könnte er nicht bestimmen, weil man auch bei Grabung der tiefsten Brunnen noch nicht darauf gestoßen sey.

B e i l a g e

des

V o i g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 12. S e p t e m b e r 1806.

N e u i g k e i t e n.

Preußens und Sachsens Rüstungen ziehen jetzt fast allein alle Aufmerksamkeit auf sich. Frankreich scheint in ihnen die Vorbereitungen zur Organisation des nordischen Bundes zu sehen oder sehen zu wollen, während es alle Festungen an seinen Rheingrängen auf schleunigste und beste in Vertheidigungsstand setzt. Bei Paris sind schon einige Truppen ins Lager gegangen, ob die übrigen in Deutschland noch

befindlichen bald ein gleiches thun werden, muß die Zeit lehren. Oesterreichs Heermacht soll (ein Wunder des Erzherzogs Karl) wieder in besten Stande und ganz schlagfertig seyn; Schweden, das mit Preußen ausgesöhnt ist, rückt gegen Hannover vor, und auch eine große russ. Armee soll gegen Schlessien bereits im Anzuge seyn. Die Zeit geht wieder mit großen Dingen schwanger. Möge ihre Geburtsstunde leicht seyn, und die Gevattern hübsch einig bleiben!

Da wir in dem künftigen Winter für die Armen hiesigen Orts eine Suppen-Anstalt einrichten wollen, bei dieser Anstalt aber mehrere Personen erforderlich sind; so können Diejenigen, welche bei dieser Anstalt mit Anschaffung, Aufbewahrung und Herausgabe der Victualien, zum Kochen und mit dem Kochen sich selbst abgeben, oder in ihren Häusern das Locale dazu mit hergeben wollen, wozu sich vielleicht solche, welche Gastwirthschaft oder sonst Oekonomie treiben, am besten schicken möchten, bei uns auf allhiefigem Rathhause so bald als möglich melden; worauf denselben das Nähere bekannt gemacht, das Weitere mit ihnen verabredet und nach Befinden das Nöthige mit denselben eingegangen werden soll.

Plauen den 8. September 1806.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Das Hrn. Carl Friedrich Glasers, Bürgers und Baumwollenwaaren-Händlers allhier am Ranisberge gelegenes Feld nächstkommenden 10ten November a. c. öffentlich subhastirt werden soll, wird Rathswegen hiermit bekannt gemacht. Das Subhastations-Patent nebst der Consignation ist unter allhiefigem Rathhause öffentlich angeschlagen.

Plauen den 6. September 1806.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Da die auf den 22. Sept. dieses Jahres bestimmte Ziehung 7ter Classe 36sten zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthäuser gnädigst angeordneten Lotterie herannahet; so werden die Theilnehmer hierdurch veranlasset, die Loose planmäßig mit 4 Thlr. 4 Gr. zu erneuern.

Dresden am 4. Sept. 1806.

Lotterie Haupt-Expedition

Es ist von Michael an auf dem Markte die 2te Etage bestehend in Küche, Stube und Stubenkammer, einigen Nebenkammern und Kellerraum zu vermieten. Bei wem? erfährt man im Int. Comt.

Am vergangenen 2ten dieses Monats, hat sich eine kleine gelbe, mit vier weissen Pfoten gezeichnete Dachshündin verlaufen. Da nun viel an Wiedererlangung dieses Hundes gelegen ist, so wird Derjenige, an den er gekommen oder zugehauen, ergebenst ersucht, selbigen gegen Erstattung des Futtergeldes und erwanigen Kosten in das hiesige Int. Comt. abzuliefern, woselbst der rechtmäßige Eigenthümer zu erfahren.

Auf künftige Michael ist eine Stube, nebst 2 Kammern und Holzraum zu vermieten. Wo? erfährt man im Int. Comt.

Künftigen Sonntag, als den 14. dieses, ist das Kirchweihfest auf der Possig.

Vom 4. bis 10. September sind geboren:

4 Kinder in der Stadt, worunter 1 unehel.

Gestorben:

- 1) Herrn Friedrich August Steinigers, Adv. immat. allhier ältestes Töchterchen, Henriette Wilhelmine, 3 Jahr, 3 Monat und 2 Wochen alt.
- 2) Johann Christian Friedrich Gottfried, Mousq. vom wohlöbl. Rechtenschen Infanterie Regiment, 31 Jahr 11 Monat alt.
- 3) Gottlieb Baltens, Mousq. vom wohlöbl. Rechtenschen Infant. Regim. Töchterchen.
- 4) Hrn. Johann Gottlieb Wendorfs, Formschneiders allh. todtg. Söhnchen.
- 5 und 6) 2 Kinder vom Lande.

Das Sonnabend- und Sonntagsbacken haben:

Mstr. Hanoldt in der Straßberger Gasse, und Mstr. Päs sen. in der Neustadt.

Das Wochenbacken:

Mstr. Eichhorn am Neundörfer Thor, und Mstr. Martin im untern Steinwege.

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1806. d. 6. Sept.	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Zblr.	Gr.	Pf.	Zblr.	Gr.	Pf.	Zblr.	Gr.	Pf.
Waizen	2	2	—	2	—	—	1	21	—
Korn	1	16	—	1	14	—	1	12	—
Gerste	1	9	—	1	7	—	1	4	—
Hafers	—	18	—	—	17	—	—	—	—

Fleisch-Preise pr. Pfund:

Rindfleisch	• 3 gr. — pf.	Schöpffleisch	• 2 gr. 9 pf.
Schweinfleisch	• 3 gr. 6 pf.	Salzfleisch	• 1 gr. 6 pf.